

Richtlinie der Stadt Offenbach am Main für die Finanzierung zur Durchführung von Integrationsprojekten, Veranstaltungen oder Maßnahmen Dritter

1. Zielsetzung

In Offenbach lebten im Dezember 2017 135.692 Einwohnerinnen und Einwohner. Davon hatten 61,6% einen Migrationshintergrund. Seit Jahren ist die Stadt Offenbach deshalb bestrebt, die integrationsfördernden Aktivitäten von Bürgerinnen und Bürgern sowie von bürgerschaftlichen Vereinigungen zu unterstützen und zu fördern. Dabei sollen auch Vereine von ausländischen Bürgerinnen und Bürgern, die sich um die kulturellen und sozialen Belange, die Verbesserung von Lebenschancen und die Integration der ausländischen Bürgerinnen und Bürger bei ihren Bemühungen unterstützt werden.

2. Gegenstand

2.1

Die Stadt Offenbach am Main kann Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und Organisationen (im Folgenden: Antragsteller) für die Durchführung von Projekten und der Realisierung von Projekten oder Maßnahmen einen Zuschuss gewähren, welcher die Integration von Migrantinnen und Migranten in der Stadt Offenbach am Main fördern und die für jedermann nationalitätenübergreifend frei zugänglich sind. Als Migrantinnen und Migranten gelten ausländische und deutsche Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund.

2.2

Finanzielle Zuwendungen können für Projekte und Maßnahmen bewilligt werden,

- die einen Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung des Zusammenlebens von Migrantinnen und Migranten mit der einheimischen Bevölkerung in der Stadt Offenbach am Main leisten,
- die geeignet sind, Benachteiligungen von Migrantinnen und Migranten im sozialen Leben, im Wirtschaftsleben und auf dem Arbeitsmarkt zu mindern oder aufzuheben,
- die die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen und politischen Leben fördern,
- die Bildungschancen von Migrantinnen und Migranten verbessern
- die der Verwirklichung von Gleichberechtigung - insbesondere der zwischen Männern und Frauen - dienen oder
- die Bezuschussung zu Mietkosten für die Dauer von drei Jahren bzw. die einmalige Bezuschussung von Kosten für das Inventar (Investitionszuschuss) o.ä. bei Nutzung von Vereinsräumen für Migrantenorganisationen (ausländische Vereine), die seit mindestens einem Jahr in Offenbach eingetragen sind.

Es erfolgt ausschließlich eine Förderung einzelner, zeitlich und inhaltlich abgegrenzter Maßnahmen oder Projekte (Projektförderung). Eine Bezuschussung von laufenden Betriebskosten von Organisationen oder Vereinigungen ist dabei nur anteilig und projektbezogen möglich.

Besonders förderungswürdig sind Maßnahmen oder Projekte, die durch Personen unterschiedlicher (nationaler, kultureller und/oder religiöser) Herkunft gemeinsam geplant und umgesetzt werden.

2.3

Finanzielle Zuwendungen können darüber hinaus auch zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit von Migrantenorganisationen gewährt werden, sofern es sich nicht um Religionsgemeinschaften oder politische Vereinigungen handelt und sofern diese mit ihrer Arbeit ausdrücklich dem Ziel der Integration von Migrantinnen und Migranten in die deutsche Gesellschaft verpflichtet sind. Es können auch Mietzuschüsse gewährt werden. Diese Zuwendungen werden auf Antrag und für max. drei Jahre gewährt. Eine Verlängerung der Förderung ist bei Vorliegen der sachlichen Grundlagen in Einzelfällen möglich.

3. Allgemeine Regelungen

3.1

Für die vorgenannten finanziellen Zuwendungen stehen Haushaltsmittel der Stadt Offenbach am Main nach Maßgabe des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltes zur Verfügung.

3.2

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und Landeshaushaltsordnung (LHO), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Soweit allgemeine Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen oder Zuwendungen der Stadt Offenbach am Main bestehen und in dieser Richtlinie Sachverhalte hiervon abweichend geregelt sind, gehen die Regelungen dieser Richtlinie den allgemeinen Zuschussrichtlinien vor.

4. Förderbedingungen/Zuschussvoraussetzungen

4.1

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen

4.2

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4.3

Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und Organisationen können auf Antrag städtische Zuwendungen im oben genannten Sinne erhalten, wenn (kumulativ)

- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung als gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen
- eine der in Nr. 2.2 genannten Voraussetzungen vorliegt,
- die Maßnahmen bzw. das Projekt sowie seine Kosten und seine beabsichtigte Finanzierung in einer schlüssigen und nachvollziehbaren Form schriftlich dargestellt wurden,
- die Maßnahme bzw. das Projekt nicht gewinnorientiert ist sowie einen direkten Bezug zu Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Offenbach am Main hat,
- das Projekt in einem nennenswerten Umfang durch Eigenleistungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und/oder Beiträge anderer Stellen (z. B. Bund, Land) mitfinanziert wird,
- die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist,
- die Kosten mit Eigenmitteln oder Drittmitteln nicht gedeckt werden können
- keine anderen Fördermittel der Stadt für das Projekt gewährt wurden oder beantragt sind und
- gegebenenfalls dem Antragsteller bereits gewährte Zuschüsse der Stadt in der zurückliegenden Zeit vor der Antragstellung ordnungsgemäß abgewickelt wurden.

4.4

4.4.1. Die zu erbringende genannte Eigenleistung darf - einschließlich der Zuwendungen anderer Stellen - in der Regel 20% nicht unterschreiten. Die Höchstförderung beträgt je Projekt maximal 5.000 €.

4.4.2 Zuschüsse zu Mietkosten gem. Punkt 2.3 sind auf max. 3.000,- Euro pro Jahr begrenzt.

4.5

Bei Projektförderung sind ein Finanzierungsplan und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist, einzureichen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat einen schriftlichen und von ihr / ihm beziehungsweise der oder den vertretungsberechtigten Person/en eigenhändig unterzeichneten Antrag mit vollständige Beschreibung des geplanten Projekts beziehungsweise der geplanten Maßnahme oder des zu fördernden Mietkosten-

/Investitionsanteils einzureichen. Dem Antrag ist ein vollständiger und nachvollziehbarer Kosten- und Finanzierungsplan bzw. ein Mietvertrag, aus dem der zu entrichtende Mietzins ersichtlich ist, beizufügen, aus dem alle voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen und der sich danach ergebende Fehlbetrag zu entnehmen sind. Der Antrag ist zu richten an:

Magistrat der Stadt Offenbach am Main
Amt für Arbeitsförderung, Statistik und Integration
- Abteilung soziale Stadtentwicklung und Integration - (81.3)
Berliner Str. 100
63065 Offenbach am Main.

4.6

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, ob sie oder er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

4.7

Die Antragstellung ist jederzeit möglich.

4.8

Organisationen, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland als politische Parteien oder als ihre Gliederungen tätig sind oder Werbung für Parteien oder andere politische Gruppierungen betreiben sowie Religionsgemeinschaften und deren Organisationen können keine Zuschüsse erhalten.

Förderfähig sind nur Initiativen, Vereine und Organisationen, welche die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich anerkennen.

4.9

Vor einer Entscheidung über die Auswahl von förderungswürdigen Projekten oder Einrichtungen gem. Punkt 2.3 wird der Ausländerbeirat der Stadt angehört.

5. Zuschussbewilligung

5.1

Zuschüsse werden schriftlich mit rechtsmittelfähigem Bescheid bewilligt. Die Rechtsgrundlagen der Bewilligung (Zuschussrichtlinien), der Zuschusszweck und sonstige zuschussrelevante Festlegungen sind im Bewilligungsbescheid anzugeben. Die Zuschussrichtlinien sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Dies ist im Bewilligungsbescheid zum Ausdruck zu bringen. Weitere Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid oder sonstige Auflagen sind zulässig.

5.2

Bei der Zuschussbewilligung handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt. Die Auszahlung erfolgt daher grundsätzlich erst nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und der Erklärung des Einverständnisses des Empfängers des Antragstellers mit der Förderung und den Förderungsbedingungen. Eine vorzeitige Auszahlung ist möglich, wenn der Zuschussempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet.

6. Durchführung und Abschluss der Projekte

6.1

Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Antrag bewilligt wurde, sind verpflichtet

- die Stadt Offenbach am Main bzw. von ihr beauftragte Stellen in zu vereinbarenden Abständen beziehungsweise auf Ersuchen über den Fortgang der Umsetzung der Maßnahme beziehungsweise des Projekts zu informieren,
- der Stadt auf Ersuchen jederzeit Einblick in Maßnahme- und Projektunterlagen zu gewähren,
- nach Abschluss der Maßnahme einen kurzen Schlussbericht vorzulegen und
- eine Schlussabrechnung vorzulegen, die prüffähig ist und der alle maßgeblichen Belege beizufügen ist (Verwendungsnachweis).

6.2

Die Vorlage des Schlussberichtes und der Schlussabrechnung hat innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss des Projekts zu erfolgen. In dem Verwendungsnachweis hat die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind, die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.

6.3

Auf allen Druckschriften, Plakaten und sonstigen Unterlagen des Projekts sowie in elektronischen Publikationen ist auf die Förderung durch die Stadt Offenbach unter Beachtung der einschlägigen Publizitätsvorschriften der Stadt, insbesondere unter Nutzung des korrekten Logos hinzuweisen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie vom Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt.

6.4

Für den Fall einer Evaluation von Integrationsmaßnahmen im Stadtgebiet stimmen die Zuschussempfängerinnen zu, dass Sie bereit sind, an einer entsprechenden Evaluation teilzunehmen und die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

6.5

Die Stadt Offenbach am Main ist jederzeit berechtigt, durch eine von ihr beauftragte Person beziehungsweise einen ihrer Mitarbeiter/innen die Verwendung der Mittel durch Einsicht in Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen oder durch eine/n Beauftragte/n prüfen zu lassen. Die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Ferner ist das Revisionsamt der Stadt Offenbach am Main berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen.

6.6

Nicht verbrauchte Zuwendungen sind innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Abschluss des Förderzeitraums an die Stadt Offenbach zurückzuzahlen. Die Abrechnung hat auf Grundlage der tatsächlichen Kosten laut Schlussrechnung zu erfolgen.

7. Übergangsfrist

Die finanzielle Bezuschussung zu Mietkosten gem. Punkt 2.3. dieser Richtlinie wird ab dem Jahr 2020 für beantragende Vereine und Initiativen und nach Antragseingang und Förderwürdigkeit gewährt.

Übergangsweise können bis Ende des Jahres 2020 Mietzuschüsse gemäß der Richtlinie zur Förderung kultureller Aktivitäten von ausländischen Organisationen in Offenbach vom 01.07.1987 gewährt werden, wenn von diesen ein ausreichend begründeter Antrag vorgelegt wird und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Offenbach am Main,

Unterschrift Magistrat